

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

Gerold / Schmidt

27., vollständig überarbeitete Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82669-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

setzung, die nur hinsichtlich der Zusammenführung mehrerer Ansprüche eine Besonderheit aufweist. Dann soll der RA auch den in solchen Zivilverfahren üblichen Stundensatz erhalten.

In der Literatur wird ein Stundensatz von 80 EUR bis 120 EUR entsprechend dem Stundensatz für gerichtlich bestellte Sachverständige § 9 Abs. 1 JVEG als denkbar angesehen, wobei damit aber nur die höchstpersönliche Leistung des Sachwalters abgegolten sein soll. Ausgaben für Mitarbeiter könnte der Sachwalter dann als Auslagen geltend machen.⁶⁴⁵ Ein derart niedriger Stundensatz wird nur in kleineren, leicht abzuwickelnden Fällen, bei denen es zB eines RA als Sachwalter nicht bedarf, in Betracht kommen.

Hinweis an den RA. Solange die Rspr. noch keine festen Regeln etabliert hat, ist dem RA zu empfehlen, vor der Annahme der Aufgabe des Sachwalters dem Gericht mitzuteilen, zu welchen Bedingungen er bereit ist, als Sachwalter tätig zu werden und eine gerichtliche Entscheidung hierzu zu beantragen; ein Verfahren, das der Gesetzgeber hinsichtlich zweifelhafter Auslagen ausdrücklich vorschlägt.⁶⁴⁶

2. Auslagen

Besonders hervorgehoben wird in § 20 Abs. 1 Nr. 1 VDuG wird, dass Verbindlichkeiten, die der Sachwalter zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgabe begründet, zu erstattende Auslagen sind. Das können Verbindlichkeiten für Dienstleistungen oder Sachanschaffungen⁶⁴⁷ sein. Als Beispiele nennt die Regierungsbegründung, dass der Sachwalter einen Dritten zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben heranzieht, um das Umsetzungsverfahren zu beschleunigen oder weil er eine Aufgabe nicht selbst erledigen kann, wie zB die Einrichtung und das Betreiben eines Online-Portals. Bei umfangreichen Umsetzungsverfahren mag es nach der Regierungsbegründung erforderlich sein, dass der Sachwalter im Interesse einer zügigen Erledigung in größerem Umfang Dritte heranzieht.⁶⁴⁸

Die **allgemeinen Geschäftskosten** werden iR nicht zu den Auslagen gehören. Zur Abgrenzung der Auslagen zu den allg. Geschäftskosten → VV Vorb. 7 Rn. 10 ff.

Die Haftpflichtversicherung gehört beim RA zu den allgemeinen Geschäftskosten. Muss er allerdings den Haftungsbetrag gerade im Hinblick auf seine Sachwaltertätigkeit erhöhen, so sind die dadurch anfallenden Mehrkosten für die Prämie zu erstatten. RVG VV 7007 ist nicht anwendbar, da der RA nicht als RA, sondern als Sachwalter tätig ist.

Ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Auslagen sind nur zu erstatten, wenn sie der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienen. Dabei hat der Sachwalter einen weiten Ermessensspielraum, der allerdings der gerichtlichen Aufsicht (§ 30 VDuG) unterliegt.⁶⁴⁹ In Zweifelfällen kann er das Gericht um Prüfung zu ersuchen, was sich besonders vor Eingehung höherer Verbindlichkeiten empfiehlt.⁶⁵⁰

3. Vorschuss

Ein Anspruch auf Vorschuss besteht nicht schlechthin, sondern setzt voraus, dass er zur Erfüllung der Aufgaben des Sachwalters erforderlich ist. Dazu führen die Gesetzesmotive aus: „Die Sachwalterin oder der Sachwalter muss nicht vollumfänglich in Vorleistung treten. Vor allem in umfangreichen Umsetzungsverfahren, die über einen längeren Zeitraum laufen, kann ein Vorschuss auf die Vergütung verlangt werden. Auch kann es geschehen, dass Dritten gegenüber bestehende Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, bevor das Umsetzungsverfahren beendet ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein Dritter seine Hilfsleistung bereits voll erbracht hat und sein Werklohn zu bezahlen ist. In solchen Fällen kann die Sachwalterin oder der Sachwalter die Zahlung eines Vorschusses beantragen, um die Forderung der oder des Dritten schon vor Beendigung des Umsetzungsverfahrens begleichen zu können.“⁶⁵¹

XXVI. Zwangsverwalter

Schrifttum: Zimmermann, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, 2007, Rn. 391 ff.; Haarmeyer/Wutzke/Förster/Hintzen; Kommentar zur Zwangsverwaltung und ZwVwV; Hintzen/Engels Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) – einschließlich EGZVG und ZwVwV Kommentar.

1. Anzuwendendes Recht

Auf den Zwangsverwalter ist, auch wenn er RA ist, nicht das RVG (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern die Zwangsverwalterverordnung anzuwenden. Ist der RA aber als Interessenvertreter eines an der

⁶⁴⁵ Röthemeyer VDuG § 32 Rn. 6 ff.

⁶⁴⁶ BT-Drs. 20/6520 S. 91.

⁶⁴⁷ Röthemeyer VDuG § 32 Rn. 2.

⁶⁴⁸ BT-Drs. 20/6520 S. 83.

⁶⁴⁹ Röthemeyer VDuG § 32 Rn. 3.

⁶⁵⁰ BT-Drs. 20/6520 S. 91.

⁶⁵¹ BT-Drs. 20/6520 S. 91.

Zwangsverwaltung Beteiligten tätig, so greift das RVG ein, das sogar in VV 3311 ff. RVG hierzu Spezialvorschriften kennt.

2. Anwendungsbereich des ZwVwV

- 692 Grundstücke.** Sie gilt zunächst einmal für die Zwangsverwaltung von Grundstücken.
- 693 Grundstücksgleiche Rechte.** Sie ist auf die Zwangsverwaltung von grundstücksgleichen Rechten, für welche die Vorschriften über die Zwangsverwaltung von Grundstücken gelten, gem. § 23 ZwVwV entsprechend anzuwenden.
- 694 Während der Zwangsverwaltung.** Wird die Zwangsverwaltung aufgehoben, so steht dem Zwangsverwalter für danach erbrachte Tätigkeiten keine Vergütung nach dem ZwVwV zu. Eine Ausnahme gilt nur, wenn das Gericht ihn gem. § 12 Abs. 2 S. 1 ZwVwV zu weiteren Maßnahmen ermächtigt hat.⁶⁵²
- 695 Nichtanwendung bei Schuldner als Zwangsverwalter.** Gem. § 24 ZwVwV gilt die ZwVwV nicht, wenn der Schuldner zum Zwangsverwalter bestellt ist (§ 150b ZVG).

3. Auslegung entsprechend InsVV

- 696** Viele Bestimmungen der ZwVwV sind inhaltsgleich mit der InsVV oder dieser sehr ähnlich. Rspr. und Lit. zur InsVV können daher bei der Auslegung der ZwVwV häufig herangezogen werden.

4. Entgelt

- 697 a) Allgemeines.** Nach § 17 Abs. 1 ZwVwV hat der Verwalter Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Höhe der Vergütung ist an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Zwangsverwalters auszurichten.
- 698 b) Vermietete und verpachtete Grundstücke. aa) Regelvergütung.** Bei der Zwangsverwaltung von Grundstücken, die durch Vermieten oder Verpachten genutzt werden, erhält der Verwalter gem. § 18 Abs. 1 S. 1 ZwVwV in der Regel 10 % des für den Zeitraum der Verwaltung an Mieten oder Pachten eingezogenen Bruttobetrag. Für vertraglich geschuldete, nicht eingezogene Mieten oder Pachten erhält er 20 % der Vergütung, die er erhalten hätte, wenn diese Mieten eingezogen worden wären (§ 18 Abs. 1 S. 2 ZwVwV). Soweit Mietrückstände eingezogen werden, für die der Verwalter bereits eine Vergütung nach Abs. 1 S. 2 erhalten hat, ist diese anzurechnen (§ 18 Abs. 1 S. 3 ZwVwV).
- 699 bb) Abweichung wegen Missverhältnis.** Bei einem Missverhältnis zwischen Tätigkeit und Regelvergütung im Einzelfall kann der in § 18 Abs. 1 S. 1 ZwVwV genannte Prozentsatz von 10 % gem. § 18 Abs. 2 ZwVwV auf 5 % erniedrigt oder 15 % angehoben werden. Die 20 % von S. 2 hingegen sind nicht zu ändern.
- 700 cc) Abweichung wegen offensichtlicher Unangemessenheit.** Er kann aber auch gem. § 19 Abs. 2 ZwVwV mit den in § 19 Abs. 1 ZwVwV vorgesehenen Stundensätzen zwischen 50,00 EUR und 250,00 EUR abrechnen, wenn die Vergütung nach § 18 Abs. 1, 2 ZwVwV, also auch unter Berücksichtigung der Abweichung nach § 18 Abs. 2 ZwVwV, die damit Vorrang hat, offensichtlich unangemessen ist. Das ist gegeben, wenn eine Vergütung nach Stundensätzen gem. § 19 Abs. 1 ZwVwV zu einem um 25 % höheren Betrag als die Vergütung nach § 18 Abs. 1, 2 ZwVwV führt.⁶⁵³
- 701 dd) Mindestvergütung.** Ist das Zwangsverwaltungsobjekt von dem Verwalter in Besitz genommen worden, so beträgt die Vergütung des Verwalters gem. § 20 Abs. 1 ZwVwV mindestens 1.200,00 EUR. Ist das Verfahren der Zwangsverwaltung aufgehoben worden, bevor der Verwalter das Grundstück in Besitz genommen hat, so erhält er gem. § 20 Abs. 2 ZwVwV eine Mindestvergütung von 450,00 EUR, sofern er bereits tätig geworden ist. Es handelt sich hierbei nicht um Regelbeträge, sondern feste, von Billigkeitserwägungen unabhängige Beträge, sodass Billigkeitserwägungen unbeachtet bleiben.⁶⁵⁴
- 702 Mehrere Grundstücke.** Die Mindestvergütung gilt für jedes in Besitz genommene Grundstück, es sei denn die mehreren Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.⁶⁵⁵ Das gilt auch für vermietete Grundstücke und unabhängig davon, ob die Zwangsverwaltung durch einen oder mehrere Beschlüsse angeordnet wurde.⁶⁵⁶
- 703 ee) Prüfungsschema.** Der Zwangsverwalter muss also bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken prüfen:

⁶⁵² BGH NJW-RR 2008, 892 Rn. 8.

⁶⁵³ BGH NJW-RR 2008, 99 Rn. 7.

⁶⁵⁴ BGH MDR 2006, 837 = Rpfleger 2006, 151 Rn. 12.

⁶⁵⁵ BGH MDR 2006, 837 = Rpfleger 2006, 151 Rn. 6 zu 33 Wohnungs- und Teileigentumsrechten.

⁶⁵⁶ BGH Rpfleger 2007, 274 = NZM 2007, 300.

- Höhe nach § 18 Abs. 1 ZwVwV
- Ist die so errechnete Vergütung wegen § 18 Abs. 2 ZwVwV zu korrigieren?
- Wenn letzteres der Fall ist: Ist wegen § 19 Abs. 2 ZwVwV eine weitere Anpassung vorzunehmen?
- Liegt das so gewonnene Ergebnis über dem Mindestbetrag gem. § 20 ZwVwV?

c) Fertigstellung von Bauvorhaben. Der Zwangsverwalter erhält für die Fertigstellung von Bauvorhaben 6 % der von ihm verwalteten Bausumme (§ 18 Abs. 3 S. 1 ZwVwV). Eine Abweichung ist nicht möglich, da es sich nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht um eine Regelvergütung handelt und da § 18 Abs. 2 ZwVwV nur eine Änderung der Vergütung nach § 18 Abs. 1 S. 1 ZwVwV vorsieht.⁶⁵⁷

Mindestvergütung. § 20 ZwVwV gilt auch hier.

d) Sonstige Grundstücke. Stundensätze. Für die Zwangsverwaltung von Grundstücken, die nicht durch Vermietung und Verpachtung genutzt werden und bei denen kein Bauvorhaben fertig zu stellen ist, bemisst sich die Vergütung des Verwalters gem. § 19 Abs. 1 ZwVwV stets nach der aufgewandten Zeit (§ 19 Abs. 1 ZwVwV).⁶⁵⁸ In diesem Fall erhält er für jede Stunde der für die Verwaltung erforderlichen Zeit, die er oder einer seiner Mitarbeiter aufgewendet hat, eine Vergütung von mindestens 50,00 EUR und höchstens 250,00 EUR. Der Stundensatz ist für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einheitlich zu bemessen. Da es sich nicht um Regelstundensätze handelt, kann der Stundensatz nie unter 50,00 EUR und nie über 250,00 EUR liegen.

Stundenzahl. Ist der Vortrag des Zwangsverwalters zu seiner Tätigkeit ausreichend, um in einer Gesamtschau bei überschlägiger Schätzung feststellen zu können, dass der von ihm geltend gemachte Zeitaufwand plausibel ist, so bedarf es keiner weitergehenden näheren Darlegungen.⁶⁵⁹

Nur Inbesitznahme und Ermittlung von Tatsachen. Beschränkt sich Tätigkeit auf die Inbesitznahme und die Ermittlung der für den Bericht nach § 3 Abs. 1 ZwVwV erforderlichen Tatsachen, so sind im Regelfall 6 bis 8 Stunden anzusetzen.⁶⁶⁰

Mehrere Eigentumswohnungen. Nimmt der Zwangsverwalter mehrere Eigentumswohnungen in demselben Gebäude in Besitz, so ergeben sich daraus keine geringeren Anforderungen an ihn, weshalb dies nicht zu einem geringeren Stundensatz führt. Allerdings wird sich dies auf die erforderliche Stundenzahl auswirken.⁶⁶¹

Mindestvergütung. § 20 ZwVwV gilt auch hier.

5. Auslagen

a) Allgemein. Nach § 21 Abs. 1 ZwVwV sind mit der Vergütung die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Verwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten.

Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall zB durch Reisen oder die Einstellung von Hilfskräften für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Zwangsverwaltung tatsächlich entstehen, sind als Auslagen zu erstatten, soweit sie angemessen sind (§ 21 Abs. 2 S. 1 ZwVwV).

b) Pauschale. Anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen kann der Verwalter nach seiner Wahl für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eine Pauschale von 10 % seiner Vergütung, höchstens jedoch 50,00 EUR für jeden angefangenen Monat seiner Tätigkeit fordern (§ 21 Abs. 2 S. 2 ZwVwV). Der Zwangsverwalter kann für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (mindestens ein Jahr) einheitlich entweder die Pauschale oder iE abgerechnete Auslagen geltend machen.⁶⁶²

c) Haftpflichtversicherung. Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung abgegolten. Ist die Verwaltung jedoch mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden, so sind die durch eine Höherversicherung nach § 1 Abs. 4 ZwVwV begründeten zusätzlichen Kosten als Auslagen zu erstatten (§ 21 Abs. 3 ZwVwV).

d) Vergütung nach dem RVG. Ist der Verwalter als RA zugelassen, so kann er gem. § 17 Abs. 3 S. 1 ZwVwV für Tätigkeiten, die ein nicht als RA zugelassener Verwalter einem RA übertragen hätte, die gesetzliche Vergütung eines Anwalts abrechnen; ist der Verwalter Steuerberater oder besitzt er eine andere besondere Qualifikation, so gilt gem. § 17 Abs. 3 S. 2 ZwVwV dessen Abs. 3 S. 1 sinngemäß. § 17 Abs. 3 ZwVwV entspricht im Wesentlichen § 5 InsVV, so dass die dortigen Ausführungen auch hier gelten (→ Rn. 594 ff.).

Wahlrecht. Der Zwangsverwalter kann wählen, ob er nach dem RVG oder der ZwVwV abrechnet. Im zweiten Fall muss er aber genaue Angaben zu den gerichtlichen Tätigkeiten sowie zu den vom

⁶⁵⁷ Schneider/Volpert/Volpert RVG § 1 Rn. 395.

⁶⁵⁸ Schneider/Volpert/Volpert RVG § 1 Rn. 398.

⁶⁵⁹ BGH NJW-RR 2008, 99 Rn. 8.

⁶⁶⁰ BGH MDR 2007, 802 = NZM 2007, 261 Rn. 16.

⁶⁶¹ BGH MDR 2007, 802 = NZM 2007, 261 Rn. 16.

⁶⁶² Schneider/Volpert/Volpert RVG § 1 Rn. 400 ff.

Gegner erstatteten Kosten machen.⁶⁶³ Ist er für eine Tätigkeit nach dem RVG vergütet worden, so kann er für dieselbe Tätigkeit nichts mehr nach der ZwVwV beanspruchen.⁶⁶⁴

- 717 **e) MwSt.** Nach § 17 Abs. 2 ZwVwV wird zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen ein Betrag in Höhe der vom Verwalter zu zahlenden MwSt festgesetzt. Bei einer Vergütung nach dem RVG gilt VV 7008 RVG.

6. Vorschuss

- 718 Vor der Festsetzung kann der Verwalter mit Einwilligung des Gerichtes aus den Einnahmen einen Vorschuss auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen (§ 22 S. 2 ZwVwV).

7. Fälligkeit, Zinsen

- 719 **Fälligkeit** tritt ein mit der Erledigung der zu vergütenden Tätigkeit.⁶⁶⁵ Sie tritt fortlaufend mit dem Zeitraum, zu dem der Zwangsverwalter gem. § 154 S. 2 ZVG Rechnung legen muss, spätestens nach Beendigung des gesamten Auftrags ein.⁶⁶⁶
- 720 **Fälligkeit nach RVG.** Es gilt § 8 RVG.
- 721 **Zinsen.** Es gilt hier das gleiche wie beim Insolvenzverwalter → Rn. 609.

8. Verjährung

- 722 Nicht festgesetzte Ansprüche verjähren gem. § 195 BGB in drei Jahren, festgesetzte gem. § 197 in 30 Jahren.⁶⁶⁷

9. Schuldner

- 723 **Masse.** Der Zwangsverwalter kann nach der gerichtlichen Festsetzung die Vergütung und den Auslagenersatz aus der Masse vorweg bestreiten (§ 155 Abs. 1 ZVG).⁶⁶⁸
- 724 **Masseeinheit.** Reicht die Masse nicht aus, so haftet der betreibende Gläubiger, und zwar auch dann, wenn der Zwangsverwalter vorher keinen Vorschuss verlangt hat.⁶⁶⁹ Ein Festsetzungsbeschluss des Gerichts ist aber kein Titel gegen den Gläubiger. Gegen diesen muss ggf. geklagt werden.⁶⁷⁰

10. Festsetzung, Schlechterfüllung

- 725 Die Vergütung und die Auslagen werden im Anschluss an die Rechnungslegung nach § 14 Abs. 2 ZwVwV oder der Schlussrechnung nach § 14 Abs. 3 ZwVwV für den entsprechenden Zeitraum auf Antrag des Zwangsverwalters gem. § 22 S. 1 ZwVwV vom Gericht festgesetzt.
- 726 **Schlechterfüllung. Unnötige Maßnahmen.** Es gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend, → Rn. 615.
- 727 **Rüge übermäßig hoher Kosten.** Von den unnötigen, nur im Interesse der Erhöhung der Vergütung erbrachten Leistungen (→ Rn. 422) ist die Rüge zu unterscheiden, dass übermäßig hohe Kosten verursacht wurden. Über diese Rüge ist nicht im Festsetzungsverfahren, sondern im Vollstreckungsverfahren oder in einer Klage des Schuldners gegen die Gläubiger zu entscheiden.⁶⁷¹

XXVII. Schiedsrichter

Schrifttum: Lachmann, Schiedsrichter, 3. Aufl. 2007, Rn. 4171 ff.; Zimmermann, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, 2007, Rn. 506 ff.; Buchwaldt, Schiedsrichtervergütung bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung, NJW 1994, 638.

1. Anzuwendendes Recht

- 728 Das RVG ist unmittelbar nicht anwendbar (§ 1 Abs. 2 S. 2). Es gibt keine Gebührenordnung für Schiedsrichter.

⁶⁶³ BGH NJW 2004, 3429.

⁶⁶⁴ BGH JurBüro 2005, 208 = Rpfleger 2005, 152 Rn. 14.

⁶⁶⁵ HWWF Zwangsverwaltung/Hintzen ZwVwV § 22 Rn. 2.

⁶⁶⁶ HWWF Zwangsverwaltung/Hintzen ZwVwV § 22 Rn. 2.

⁶⁶⁷ HWWF Zwangsverwaltung/Hintzen ZwVwV § 22 Rn. 19.

⁶⁶⁸ HWWF Zwangsverwaltung/Hintzen ZwVwV § 22 Rn. 18.

⁶⁶⁹ BGH NJW-RR 2004, 1527.

⁶⁷⁰ Zimmermann, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, 2007, Rn. 436.

⁶⁷¹ BGH Rpfleger 2007, 274 = NZM 2007, 300 Rn. 19.

2. Vereinbarung

Schiedsrichtervertrag. Enthält der Schiedsrichtervertrag eine ausdrückliche Vergütungsregelung, 729
so ist diese maßgebend.

Vereinbarung mit den Parteien. Der RA kann als Schiedsrichter mit den Parteien über seine 730
Vergütung eine Vereinbarung treffen, für die nicht §§ 3a ff. gelten.⁶⁷² Vereinbart werden können ua
eine Zeitvergütung, eine Pauschale und die Anwendung des RVG.⁶⁷³

Anwendung einer Schiedsgerichtsordnung. Es kann auch die Geltung einer Schiedsgerichts- 731
ordnung mit den dort vorgesehenen Vergütungsregelungen vereinbart werden, zB

- Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), gültig seit dem 1.7.1998 mit einem Gebührenanhang, gültig seit 1.1.2005⁶⁷⁴
- Schiedsgerichtsordnung der Deutsch-Nordischen Juristenvereinigung⁶⁷⁵
- Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen.⁶⁷⁶

Gebühren nach VV 3100, 3104 RVG. In der Regel werden die Gebühren nach VV 3100, 3104 732
RVG vereinbart, jedoch mit der Änderung, dass der Obmann des Schiedsgerichts bzw. der Allein-
schiedsrichter 1,5-Gebühren, die anderen Schiedsrichter 1,3-Gebühren erhalten. Auch die Höhe einer
Einigungsgebühr kann vereinbart werden.

3. Übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 BGB)

Fehlt eine besondere Vereinbarung über die Vergütung des Schiedsrichters, so gilt die übliche 733
Vergütung gem. § 612 Abs. 2 BGB. Was die übliche Vergütung eines RA als Schiedsrichter ist, ist
streitig. Diese soll sein

- die Vergütung nach dem RVG,⁶⁷⁷
- die in der ersten Instanz nach dem RVG anfallende Vergütung (also Gebühren gem. VV 3100 ff. RVG),
- die in der Berufungsinstanz nach dem RVG anfallende Vergütung (also Gebühren gem. VV 3200 ff. RVG), wobei die Terminsgebühren doppelt anfallen und der Vorsitzende eines Schiedsgerichts einen Zuschlag von 0,2 erhält,⁶⁷⁸
- die in der DIS-Schiedsgerichtsordnung vorgesehene Vergütung.⁶⁷⁹

Empirische Erhebungen zu dieser Frage fehlen. Es kann derzeit nicht „die“ (allein) übliche Ver- 734
gütung festgestellt werden. Der RA kann zwischen den oben genannten Vergütungen, die alle üblich,
wenn auch nicht allein üblich sind, wählen.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man wegen fehlender üblicher Vergütung dem RA 735
gem. § 315 BGB das Recht zubilligt, eine angemessene Vergütung zu bestimmen.⁶⁸⁰ Nachdem die
oben genannten Vergütungen alle in der Praxis häufig gewählt werden, ist es nicht ungemessen, wenn
der RA-Schiedsrichter sie geltend macht.

4. Entstehung der Gebühren

a) Verfahrensgebühr. Vorzeitiges Auftragsende. Rechnet der RA nach dem RVG ab, so ist 736
streitig, ob nur eine 0,8 Verfahrensgebühr gem. VV 3101⁶⁸¹ oder eine 1,3 Verfahrensgebühr gem.
VV 3100 RVG⁶⁸² entsteht, wenn der Schiedsrichter lediglich von dem Antrag des Beklagten, die Klage
dem Schiedsgericht vorzulegen, Kenntnis nimmt, eine Klageschrift ihm aber nicht mehr vorgelegt
wird.

b) Terminsgebühr. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Entscheidet das Schieds- 737
gericht ohne mündliche Verhandlung, so könnte bei Anwendung von VV 3104 RVG jedenfalls in den
Verfahren keine Terminsgebühr anfallen, in denen nach § 1047 Abs. 1 ZPO die mündliche Verhand-
lung fakultativ ist. Da aber § 36 Abs. 2 RVG dem RA, der eine Partei des Schiedsverfahrens vertritt,
auch bei fehlender mündlicher Verhandlung eine Terminsgebühr zusteht und die Arbeit des RA/
Schiedsrichters auch nicht geringer sein wird als die des Parteivertreters, im Gegenteil er anders als der
Parteivertreter auch noch einen Schiedsspruch treffen muss, ist auch dem Schiedsrichter eine Termins-

⁶⁷² Mayer/Kroiß/Mayer RVG § 1 Rn. 195.

⁶⁷³ Hartung/Schons/Enders/Enders RVG § 1 Rn. 148.

⁶⁷⁴ www.dis-arb.de.

⁶⁷⁵ www.dnjv.org.

⁶⁷⁶ www.baurecht-ges.de.

⁶⁷⁷ Mayer/Kroiß/Mayer RVG § 1 Rn. 200.

⁶⁷⁸ LG Mönchengladbach SchiedsVZ 2007, 104; Bischof SchiedsVZ 2004, 252.

⁶⁷⁹ Elsing wiedergegeben bei Schneider/Volpert/Volpert RVG § 1 Rn. 232.

⁶⁸⁰ Zum einseitigen Bestimmungsrecht Grüneberg/Weidenkaff BGB § 612 Rn. 10.

⁶⁸¹ Gerold/Schmidt/Madert, 19. Aufl. 2010, § 1 Rn. 188.

⁶⁸² Mayer/Kroiß/Mayer RVG § 1 Rn. 201; Buchwaldt NJW 1994, 638.

gebühr zuzugestehen.⁶⁸³ Wird aber kein Schiedsspruch erlassen, so fällt – wie beim Parteivertreter – keine Terminsgebühr an.

- 738 c) Einigungsgebühr.** Streitig ist, ob der Schiedsrichter im Falle einer Einigung eine Einigungsgebühr, wenn eine solche nicht speziell vereinbart ist, abrechnen kann.⁶⁸⁴

5. Streitwert

- 739** Kommt es auf den Streitwert des Schiedsgerichtsverfahrens an, so kann dieser nicht vom Schiedsgericht selbst festgesetzt werden, da sonst das Gericht in eigener Sache entscheiden könnte.⁶⁸⁵ Soll sich die Vergütung der Schiedsrichter nach dem Streitwert bestimmen, ist in Zweifelsfällen auch insoweit eine Vereinbarung mit den Parteien erforderlich.

6. Aufwendungsersatz

- 740 a) Allgemeines.** Aufwendungen sind zu erstatten. Der Anspruch ergibt sich

- aus der Vereinbarung,
- aus §§ 670, 675 BGB,
- aus VV Vorb. 7 ff. RVG, wenn der Schiedsrichter nach dem RVG abrechnet.

- 741** Es gilt, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, das zu → RVG VV Vorb. 7 Rn. 25 ff. RVG Dargelegte entsprechend. Auslagen sind zu ersetzen, wenn sie erforderlich waren und spezifisch für das spezielle Schiedsverfahren angefallen sind, also nicht zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören → RVG VV Vorb. 7 Rn. 9 ff.).⁶⁸⁶

- 742 b) MwSt.** Die Tätigkeit des Schiedsrichters ist eine sonstige Leistung iSv § 3 Abs. 9 UStG, ist also MwSt-pflichtig.⁶⁸⁷ Wird die Vergütung nach einer bestimmten Schiedsgerichtsordnung geltend gemacht, so hängt ein Erstattungsanspruch davon ab, ob nach dieser zusätzlich die MwSt zu ersetzen ist, wie dies bei der DIS-Schiedsgerichtsordnung nach § 40 Abs. 1 der Fall ist, oder nicht. Wird nach dem RVG abgerechnet, so gilt VV 7008 RVG. Im Übrigen wegen der ähnlichen Frage beim Testamentsvollstrecker → Rn. 536 ff.

- 743** Jedem Schiedsrichter steht der Anspruch auf MwSt-Ersatz gesondert zu, da nur er Unternehmer iSd UStG ist und die MwSt nur bei ihm anfällt.⁶⁸⁸

7. Vorschuss

- 744** Der Schiedsrichter hat gem. § 669 BGB einen Anspruch auf einen Vorschuss.⁶⁸⁹ Gläubiger ist oder sind der bzw. die Schiedsrichter und nicht das Schiedsgericht.⁶⁹⁰ Die Schiedsrichter sind nicht berechtigt, den Vorschuss selbst einzuklagen⁶⁹¹ oder eine Partei, die einen Vorschuss nicht zahlt, für beweispflichtig zu erklären.⁶⁹²

8. Fälligkeit, Zinsen, Verjährung

- 745 Fälligkeit.** Sie tritt, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach der Leistung der Dienste ein, also wenn das Schiedsverfahren vollständig durchgeführt ist.⁶⁹³ Rechnet der Schiedsrichter nach dem RVG ab, so gilt § 8 RVG. Bei vorzeitiger Beendigung tritt die Fälligkeit mit dieser ein.

- 746 Zinsen.** Es gilt hier das Gleiche wie beim Testamentsvollstrecker → Rn. 545 ff. und nicht dasselbe wie bei Vormund und Betreuer oder Insolvenzverwalter, da es keine gerichtliche Festsetzung gibt.

- 747 Verjährung.** Der Anspruch verjährt nach drei Jahren (§ 195 BGB) und wenn er titulierte ist in 30 Jahren (§ 197 BGB).

9. Schuldner

- 748** Sämtliche Parteien des Schiedsverfahrens schulden als Gesamtschuldner gem. § 421 BGB die Vergütung, egal ob sie den Schiedsrichter benannt haben oder nicht.⁶⁹⁴

⁶⁸³ Mayer/Kroiß/Mayer RVG § 1 Rn. 202.

⁶⁸⁴ Lachmann Schiedsgerichtspraxis-HdB Rn. 4202 ff.

⁶⁸⁵ BGH NJW 1985, 1903; Bischof/Bischof RVG § 1 Rn. 87.

⁶⁸⁶ Schneider/Volpert/Volpert RVG § 1 Rn. 410.

⁶⁸⁷ Schneider/Volpert/Volpert RVG § 1 Rn. 412.

⁶⁸⁸ Schneider/Volpert/Volpert RVG § 1 Rn. 412.

⁶⁸⁹ BGH NJW 1971, 888.

⁶⁹⁰ Lachmann Schiedsgerichtspraxis-HdB Rn. 4247 ff.

⁶⁹¹ BGH NJW 1985, 1903 Rn. 21.

⁶⁹² BGH NJW 1985, 1903.

⁶⁹³ Lachmann Schiedsgerichtspraxis-HdB Rn. 4176.

⁶⁹⁴ BGH NJW 1980, 2136 Rn. 11; Lachmann Schiedsgerichtspraxis-HdB Rn. 4250 ff.

10. Durchsetzung

a) Klage. Der Schiedsrichter kann wegen des Verbots, in eigener Sache tätig zu werden, nicht selbst seine Vergütung verbindlich festsetzen.⁶⁹⁵ Der Schiedsrichter kann nach Beendigung des Schiedsverfahrens vor dem ordentlichen Gericht klagen, wenn die von ihm verlangte Vergütung nicht freiwillig bezahlt wird. 749

b) Schlechterfüllung. Sie führt nicht zu einem Wegfall des Vergütungsanspruchs, sondern nur zu einem Schadensersatzanspruch, mit dem aufgerechnet werden kann. Jedenfalls bei Vorsatz ist der Anspruch verwirkt.⁶⁹⁶ Es gilt dasselbe wie beim Insolvenzverwalter (→ Rn. 615 ff.) mit Ausnahme der Ausführungen, die sich daraus ergeben, dass beim Insolvenzverwalter die Vergütung gerichtlich festgesetzt wird. Eine solche Festsetzung findet beim Schiedsrichter nicht statt. 750

c) Zurückbehaltungsrecht. Der Schiedsrichter hat auch ein Zurückbehaltungsrecht.⁶⁹⁷ 751

XXVIII. Treuhänder außerhalb der Insolvenz

Anwendbarkeit von § 1 Abs. 2 RVG. § 1 Abs. 2 S. 2 RVG bestimmt generell, dass der RA für seine Tätigkeit als Treuhänder keinen Anspruch auf eine Vergütung nach dem RVG hat. 752

Vergütung. Der RA erhält als Treuhänder außerhalb der Insolvenz die vereinbarte, hilfsweise die angemessene Vergütung. 753

Angemessen ist eine Vergütung dann, wenn sie dem Berufsstand des RA, seinem Zeitaufwand, der Schwierigkeit der Angelegenheit und der Verantwortung entspricht.⁶⁹⁸

Vergütung nach RVG. Für reine Anwaltstätigkeit jedoch kann der RA in entsprechender Anwendung des § 1877 Abs. 3 BGB neben einer Vergütung als Treuhänder eine Vergütung nach den Vorschriften des RVG fordern. Zu den Voraussetzungen → Rn. 381 ff. 754

XXIX. Ähnliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2

Schrifttum: Zimmermann, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, 2007, Sequester Rn. 530 ff.

1. Allgemeines

a) Keine abschließende Aufzählung. § 1 Abs. 2 S. 2 RVG bestimmt, dass den zuvor genannten einzelnen Fällen ähnliche Tätigkeiten ebenfalls nicht dem RVG unterliegen. Damit ist klargestellt, dass die in § 1 Abs. 2 S. 2 RVG speziell aufgeführten Tätigkeiten keine abschließende Aufzählung enthalten. 755

b) Maßgebliche Kriterien. Die in § 1 Abs. 2 S. 2 RVG genannten Aufgabenbereiche zeichnen sich dadurch aus, dass sie teilweise häufig ehrenamtlich oder in erheblichem Umfang auch von Nicht-Anwälten ausgeführt oder nicht im Auftrag und Interesse einer Partei übernommen werden (→ Rn. 343).⁶⁹⁹ Diese Kriterien sind bei der Frage, welche Tätigkeiten ähnliche iSv § 1 Abs. 2 S. 2 RVG sind, ausschlaggebend.⁷⁰⁰ 756

c) Geltung von § 1877 Abs. 3 BGB. Für alle nachgenannten einzelnen Tätigkeiten gilt, dass ein RA in entsprechender Anwendung von § 1877 Abs. 3 BGB bei bestimmten Tätigkeiten eine Vergütung nach dem RVG beanspruchen kann. Diese Regelung gilt zwar zunächst einmal nur für den Betreuer (→ Rn. 381 ff.) und die weiteren Tätigkeiten, die auf die Vergütung des Betreuers Bezug nehmen wie zB der Vormund. Der in dieser Bestimmung enthaltene Rechtsgedanke ist aber auf die übrigen von § 1 Abs. 2 S. 1, 2 RVG erfassten Tätigkeiten sinngemäß zu übertragen.⁷⁰¹ Dasselbe muss für die hier nachfolgend behandelten Tätigkeiten gelten. Wegen der Voraussetzungen → Rn. 381 ff. 757

Ausschluss von § 1877 Abs. 3 BGB in AGB. Wird in allgemeinen Geschäftsbedingungen § 1877 Abs. 3 BGB ausgeschlossen oder von einer gesonderten Vereinbarung in jedem Einzelfall abhängig gemacht, so ist dies unwirksam.⁷⁰² 758

⁶⁹⁵ BGH NJW 1985, 1903 Rn. 22.

⁶⁹⁶ Lachmann Schiedsgerichtspraxis-HdB Rn. 4177.

⁶⁹⁷ BGH NJW 1985, 1903 Rn. 20; Lachmann Schiedsgerichtspraxis-HdB Rn. 4253.

⁶⁹⁸ Auch AG Freiburg WM 1981, 446. Dort wurde für die Abwicklung einer Finanzierung und die treuhänderische Verwaltung von Grundpfandrechten durch eine Bank eine Treuhandgebühr von 1 % des Treuhandbetrages als üblich und angemessen angesehen.

⁶⁹⁹ Mayer/Kroiß/Mayer RVG § 1 Rn. 205.

⁷⁰⁰ BGH NJW 1998, 3567 = AnwBl 1998, 121 Rn. 17 ff.

⁷⁰¹ BGH NJW 1998, 3567 = AnwBl 1998, 121 Rn. 19.

⁷⁰² BGH NJW 1998, 3567 = AnwBl 1998, 121 Rn. 29 ff.

2. Sequester

- 759 Vergütung.** Die Tätigkeit des RA als Sequester wird nicht nach dem RVG vergütet. Eine spezielle gesetzliche Regelung fehlt. Überwiegend wird die ZwVwV herangezogen.⁷⁰³ Der BGH hat für einen gem. § 848 ZPO bestellten Sequester die Vergütung in Anlehnung an § 19 ZwVwV festgelegt, also einen Stundensatz zwischen 50,00 EUR und 250,00 EUR.⁷⁰⁴
- 760 Vergütung nach RVG.** Unter besonderen Umständen ist der RA nach dem RVG zu vergüten (→ Rn. 757).
- 761 Vergütungsvereinbarung.** Um für klare Verhältnisse zu sorgen, sollte der Sequester eine Vergütungsvereinbarung treffen.
- 762 Vergütungsfestsetzung.** Das Prozessgericht, das den Sequester bestellt hat, setzt die Vergütung fest.⁷⁰⁵
- 763 Kostenfestsetzung.** Die Kosten des Sequesters können nicht gem. § 788 ZPO festgesetzt werden.⁷⁰⁶ Ob der Gegner die Kosten tragen muss, hängt vom materiellen Recht ab.⁷⁰⁷

3. Abwickler gem. § 265 AktG

- 764** Wird ein RA zum Abwickler gem. § 265 Abs. 2 AktG bestellt, so fällt seine Tätigkeit unter die ähnlichen Tätigkeiten iSv § 1 Abs. 2 S. 2 RVG und wird damit nicht nach dem RVG vergütet. Ihm steht gem. § 265 Abs. 4 S. 1 AktG eine Vergütung und der Ersatz barer Auslagen zu. Bei der Vergütung ist von dem Betrag auszugehen, der den Vorstandsmitgliedern einer AG als Abwicklern zusteht.⁷⁰⁸
- 765 Vergütung nach RVG.** § 1877 Abs. 3 BGB ist entsprechend anzuwenden (→ Rn. 757).

4. Liquidator einer OHG

- 766** Der gerichtlich bestellte Liquidator einer OHG übt eine ähnliche Tätigkeit iSv § 1 Abs. 2 S. 2 RVG aus und wird damit nicht nach dem RVG vergütet. Er kann deshalb nicht Gebühren nach dem RVG verlangen.⁷⁰⁹
- 767** Die Tätigkeit des Liquidators ähnelt der des Insolvenzverwalters.⁷¹⁰ Die Höhe seiner Vergütung ist entsprechend dessen Vergütung zu bestimmen.
- 768 Vergütung nach RVG.** § 1877 Abs. 3 BGB ist entsprechend anzuwenden (→ Rn. 757).⁷¹¹

5. Abwickler für einen aufgelösten Verein

- 769** Der vom Registergericht zum Abwickler für einen aufgelösten Verein (sog. Notabwickler) bestellte RA übt keine anwaltliche Berufstätigkeit aus. Für seine Vergütung können der Vergütung des Insolvenzverwalters Anhaltspunkte entnommen werden.⁷¹²
- 770 Vergütung nach RVG.** § 1877 Abs. 3 BGB ist entsprechend anzuwenden (→ Rn. 757).

6. Zustellungsbevollmächtigter

- 771** Der RA als Zustellungsbevollmächtigter übt als solcher keine Anwaltstätigkeit aus. Seine Tätigkeit wird deshalb nicht nach dem RVG vergütet.

7. Vertreter nach § 779 Abs. 2 ZPO

- 772** Die Tätigkeit des RA als Vertreter nach § 779 Abs. 2 ZPO fällt unter § 1 Abs. 2 S. 2 RVG und wird daher nicht unmittelbar nach dem RVG vergütet. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die in Vollstreckungsverfahren der Gebühr des VV 3309 RVG, im Zwangsversteigerungsverfahren der des VV 3311 RVG entsprechen wird.⁷¹³

8. Einigungsstellenbeisitzer

- 773** Ist dieser ein RA, so wird er gem. § 1 Abs. 2 S. 2 RVG nicht nach dem RVG vergütet.

⁷⁰³ Zimmermann, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, 2007, Rn. 531.

⁷⁰⁴ BGH NJW-RR 2005, 1283.

⁷⁰⁵ Zimmermann, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, 2007, Rn. 533.

⁷⁰⁶ OLG Brandenburg JurBüro 2006, 158 mwN auch für die Gegenmeinung; OLG Hamm JurBüro 1997, 160.

⁷⁰⁷ OLG Brandenburg JurBüro 2006, 158 Rn. 8.

⁷⁰⁸ MüKoAktG/Hüffer § 265 Rn. 29.

⁷⁰⁹ BGH NJW 1998, 3567 = AnwBl 1999, 484.

⁷¹⁰ BGH NJW 1998, 3567 = AnwBl 1999, 484 Rn. 18.

⁷¹¹ BGH NJW 1998, 3567 = AnwBl 1999, 484.

⁷¹² LG Hamburg MDR 1971, 298.

⁷¹³ Mümmler JurBüro 1976, 164.